

Studien zur
europäischen Rechtsgeschichte

Veröffentlichungen des
Max-Planck-Instituts
für Rechtsgeschichte und Rechtstheorie
Frankfurt am Main

Herausgegeben von
Marietta Auer
Thomas Duve
Stefan Vogenauer

Band 345

Recht im ersten Jahrtausend 4



Vittorio Klostermann
Frankfurt am Main
2025

Kevin Kulp

Geweihte Sünder

Sexueller Kindesmissbrauch und Sodomie
im mittelalterlichen Kirchenrecht



Vittorio Klostermann
Frankfurt am Main
2025

Dissertation Goethe-Universität
Frankfurt am Main, D.30

Umschlagabbildung:

Bible moralisée. Codex Vindobonensis 2554
der Österreichischen Nationalbibliothek.
Kommentar von Reiner Haussherr,
Übersetzung der französischen Bibeltexte
von Hans-Walter Stork, Graz 1992,
fol. 36r, unten (Foto: Otto Danwerth)

Bibliographische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der
Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten
sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© Vittorio Klostermann GmbH
Frankfurt am Main 2025

Alle Rechte vorbehalten, insbesondere die des Nachdrucks und der
Übersetzung. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet,
dieses Werk oder Teile in einem photomechanischen oder sonstigen
Reproduktionsverfahren oder unter Verwendung elektronischer Systeme
zu verarbeiten, zu vervielfältigen und zu verbreiten.

Verlag: Vittorio Klostermann GmbH
Postanschrift: Westerbachstraße 47, 60489 Frankfurt am Main
E-Mail-Adresse: verlag@klostermann.de

Druck und Bindung: docupoint GmbH, Barleben
Typographie: Elmar Lixenfeld, Frankfurt am Main

Gedruckt auf Eos Werkdruck.

Alterungsbeständig  ISO 9706 und PEFC-zertifiziert



Printed in Germany
ISSN 1610-6040
ISBN 978-3-465-04620-2

Inhaltsübersicht

Vorwort	...	XV
Abkürzungsverzeichnis	...	XVII
Teil A	Einleitung	1
	I. Leitfrage und Eingrenzung des Forschungsgegenstandes	4
	II. Grundbegriffe	6
	III. Forschungsstand	21
	IV. Fragestellung	30
	V. Aufbau	32
Teil B	Grundlagen	33
	I. Die strafrechtliche Grundlage: Kirchliche Sanktionsmechanismen	33
	II. Die theologische Grundlage: Der Aspekt der kultischen Reinheit	46
Teil C	Die antiken Fundamente: Am Anfang war Sodom	57
	I. Die biblische Geschichte von Sodom und Gomorrha und ihre Deutung	57
	II. Die Sünde Sodoms und die Gesetzgebung Kaisers Justinians	83
	III. Die Konstruktion von Sodomie und Päderastie im spätantiken Kirchenrecht	95
	IV. Kapitelfazit	105
Teil D	Das Frankenreich – die Herausbildung eines Normkomplexes	107
	I. Das Konzil von Ancyra und seine Verarbeitung im Reich der Karolinger	108
	II. Die Bußbücher nach 829: Das Aufkommen des »Römischen Bußbuches«	144
	III. Pseudo-Basilus und Pseudo-Isidor: Sexueller Missbrauch im Kloster	169
	IV. Kapitelfazit	188

Teil E	Der rechtspolitische Diskurs der Gregorianischen Reformer ab dem Jahr 1049	191
I.	Der historische Kontext: Die Gregorianische Reform	192
II.	Der Liber Gomorrhianus des Petrus Damiani aus dem Jahr 1049	196
III.	Das Zentrum der Gregorianischen Kirchenreform und das Sodomiedelikt	233
IV.	Das Sodomiedelikt in der Peripherie der Gregorianischen Kirchenreform	241
V.	Kapitelfazit	257
Teil F	Das Decretum Gratiani und das Sodomiedelikt	259
I.	Das Decretum Gratiani als Rechtsquelle	259
II.	Ausdrücklich erwähnter Kindesmissbrauch: Päderasten sollen getötet werden?	263
III.	Die Einordnung des Sodomiedelikts im Decretum Gratiani	276
IV.	Die <i>Incontinentia</i> Geistlicher im Decretum Gratiani	292
V.	Kapitelfazit	322
Teil G	Sexueller Kindesmissbrauch und Sodomie zwischen 1179 und 1517	325
I.	Kanon 11 des 3. Laterankonzils von 1179	326
II.	Das Sodomiedelikt in den Schriften Papst Gregors IX. und Raymunds von Peñafort	340
III.	Sodomie im Liber Extra. X 5.31.4: <i>de excessibus praelatorum</i>	355
IV.	Die Diskussion der <i>sodomia</i> in der Dekretalistik	359
V.	Das Sodomiedelikt als pastorales Problem?	386
VI.	Das 5. Laterankonzil	393
VII.	Kapitelfazit	398
Teil H	Schlusskapitel	401
I.	Die Sanktionierung von Sodomie und sexuellem Kindesmiss- brauch: Zwischen rigiden Strafen und pastoraler Fürsorge	401
II.	Die Begründung für eine Bestrafung sodomitischer Kleriker	404
III.	Ausblick	408

Quellen- und Literaturverzeichnis	409
Quellen	409
Literatur	418

Vorwort

Die diesem Buch zugrunde liegende Dissertation entstand zwischen dem Sommer 2020 und Frühjahr 2022, ist also ein Produkt der Corona-Zeit. Zahlreiche Menschen haben dazu beigetragen, dass ich die Arbeit unter den erschwerten Bedingungen der Pandemie fertigstellen konnte.

Ein besonderer Dank gilt meinem Doktorvater Prof. Dr. David von Mayenburg, der mir in vielen Zoom-Calls mit Rat und Tat zum Kirchenrecht zur Seite stand und mir während der pandemiebedingten Bibliotheksschließungen mit Büchern aus seiner Privatsammlung aushalf.

Dank gilt auch Prof. Dr. Albrecht Cordes, der nicht nur das Zweitgutachten übernahm, sondern in zahlreichen Gesprächen seine rechtshistorische Expertise mit mir teilte.

Außerdem danke ich Prof. Dr. Guido Pfeifer, der mir im Studium die Grundlagen zum Römischen Recht vermittelte und mich bei meiner Dissertation durch Gutachten für Stipendien unterstützte. Ein besonderer Dank gilt auch Prof. Dr. Lotte Kéry, die mir mit guten Ratschlägen zum fränkischen Recht half, manche Hürde zu überwinden.

Die Arbeit wäre zudem nicht ohne die großzügigen Stipendien der Gerda-Henkel-Stiftung, des Deutschen Studienzentrums in Venedig und des Max-Planck-Instituts für Rechtsgeschichte und Rechtstheorie in Frankfurt am Main möglich gewesen.

Dem Max-Planck-Institut sowie seinen Direktoren Prof. Dr. Marietta Auer, Prof. Dr. Thomas Duve und Prof. Stefan Vogenauer danke ich außerdem herzlich für die Aufnahme in diese Schriftenreihe.

Herzlich danken möchte ich zudem Lennart Katzenbach, der mir in vielen Gesprächen Ratschläge zum Umgang mit Quellen gab, sowie den studentischen Hilfskräften Fritz Kaspar, Sophia Nüßlein, Max Osbeck, Karla Schmackert, die Teile der Arbeit Korrektur lasen und manch einen sprachlichen Schnitzer entfernen konnten.

Ein besonderer Dank gilt außerdem meinen Eltern, die mich immer unterstützt haben.

Einleitung

Unerhörtes wusste der römische Rechtsgelehrte Stefano Infessura (gest. um 1500) im Jahr 1471 über Papst Sixtus IV. (reg. 1471–1484) zu berichten: Der Papst sei ein Knabenliebhaber und Sodomit (*hic, ut fertur vulgo, et experientia demonstravit, puerorum amator et sodomita fuit*). Es sei allgemein bekannt, dass sich Sixtus in seinem Schlafgemach mit Lustknaben vergnüge (*nam quid fecerit pro pueris qui serviebant ei in cubiculo experientia docet*). Den zwölfjährigen Sohn eines Barbiers habe er als Gegenleistung für sexuelle Gefälligkeiten mit Reichtümern überhäuft und ihm gar das Kardinalat verleihen wollen (*qui puer nondum duodecim annorum continuo cum eo erat, et tot et tantis divitiis, bonis fructibus, et [...] magno episcopatu decoravit [...] volebat ipsum ad cardinalatum*). Nur das Eingreifen Gottes habe den päpstlichen Plan vereitelt (*sed Deus destruxit desiderium suum*).¹

Ob Sixtus tatsächlich ein derart ausschweifendes Liebesleben führte, ist nicht verbürgt. Die von Infessura wiedergegebenen Gerüchte könnten ebenso auf den unverhohlenen Nepotismus des della-Rovere-Papstes zurückzuführen sein, der zahlreiche junge Verwandte in hohe Kirchenämter beförderte.² Angeklagt wurde Sixtus jedenfalls nie – weder zu Lebzeiten noch posthum.³ Interessant sind die Ausführungen Infessuras dennoch: Sie zeigen, dass schon im Spätmittelalter sexuelle Kontakte von Geistlichen zu Jungen und jungen Männern Gegenstand öffentlicher Debatten waren. Offenbar hielten schon die damaligen Menschen die Existenz eines Systems sexueller Abhängigkeit innerhalb des Kirchenapparates für möglich. Dass ausgerechnet gegen den obersten Hirten der Christenheit solche Anschuldigungen erhoben wurden, bildet lediglich die

1 STEFANO INFESSURA, *Diario della città di Roma*, ed. TOMMASINI, 155–156.

2 Zum Nepotismus von Sixtus IV. und zu der Beschuldigung, Sixtus verkehre mit Lustknaben, sowie eine kritische Einordnung des Tagebucheintrags von Infessura, s. PFISTERER, *Lysippus und seine Freunde*, 2–10, insb., 9 m. w. N. Homoerotische Beziehungen von Päpsten zu Jungen und jungen Männern waren im 15. und 16. Jahrhundert ein klassischer Topos der Hofkritik gegen die Kathedra Petri, s. grundlegend WASSILOWSKY, *Homosexualität am frühneuzeitlichen Hof des Papstes*, 79–99 und bezugnehmend auf Sixtus ebd., 86.

3 Anders erging es Papst Bonifaz VIII. (reg. 1294–1303), dem posthum wegen ähnlicher Vorwürfe der Prozess gemacht wurde, s. DENTON, *The attempted trial, 117–128*. Zum Anklagepunkt der Sodomie GILMOUR-BRYSON, *Sodomy and the Knights Templar*, 163.

besondere Pointe der von Infessura in sein Tagebuch notierten Geschichte. Ein weiteres Zeugnis eines Problembewusstseins für sexuelle Annäherung von Geistlichen an Jungen sind die zwischen 1220 und 1240 für das karpetingische Königshaus entstandenen Bibles moralisées. Dort werden in bewusst sexueller Konnotation zwei junge Männer abgebildet, die Bischöfe umarmen (s. Titelbild). Der dazugehörige Text warnt, dass die Adern und Eingeweide der Betroffenen infolge ihrer sodomitschen Handlungen verzehrt würden.⁴

Die Diskussion, wie mit sexueller Gewalt von Geistlichen gegenüber Kindern und Jugendlichen zu verfahren ist, hält sich bis in unsere Gegenwart. »Katholische Kirche verschärft Strafrecht«, titelte etwa am 1. Juni 2021 die Süddeutsche Zeitung. Sexuelle Gewalt gegen Minderjährige sei nun nicht mehr ein Verstoß gegen den Zölibat, sondern eine Straftat gegen »Leben, Würde und Freiheit« des Menschen.⁵ In der Tat hat der Vatikan das kirchliche Strafrecht im Sommer 2021 hinsichtlich des sexuellen Missbrauchs von Kindern geändert.⁶ Im März 2022 wurde zudem im Zuge einer Änderung der vatikanischen Verfassung der Glaubenskongregation aufgetragen, Strategien zum Umgang mit sexuellem Missbrauch zu entwickeln, und ihre Zuständigkeit für solche Fälle verankert.⁷ Damit versucht die katholische Kirche kirchenrechtlich auf den Skandal des sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen durch Geistliche zu reagieren, der die christlichen Kirchen seit Jahrzehnten erschüttert.⁸ Zwar existieren auch in anderen Kirchen Missbrauchsprobleme in einem männlich dominierten Umfeld,⁹ doch wird insbesondere gegenüber der katholischen Kirche stetig der Vorwurf erhoben, sie lege bei der Untersuchung solcher Vorkommnisse eine Laissez-faire-Haltung an den Tag. Anschuldigungen gegen Kleriker würden als »systemgefährdend« eingestuft und in der Konsequenz vor der Öffentlichkeit verborgen oder verharmlost.¹⁰ 2021 beispielsweise sah sich in

4 Hierzu TAMMEN, Bilder der Sodomie, 31–32.

5 ZOCH, Katholische Kirche verschärft Strafrecht (24. Oktober 2021).

6 Die neue Fassung des 5. Buches des Codex Iuris Canonici ist abrufbar unter: https://www.vatican.va/archive/cod-iuris-canonici/deu/documents/cic_libro6_ge.pdf (2. Juni 2021).

7 FRANZISKUS, Praedicate Evangelium (19. März 2022), Art. 78, https://www.vatican.va/content/francesco/it/apost_constitutions/documents/20220319-costituzione-ap-praedicate-evangelium.html#Dicastero_per_la_Dottrina_della_Fede (1. Juni 2022).

8 Eine Chronologie der Ereignisse mit besonderem Blick auf Italien bei BENIGNO/LAVENIA, Peccato o crimine, 1–76. In Deutschland sind für die Nachkriegszeit 1670 Täter bekannt, was einem Anteil von 4,4% der Kleriker entspricht, über die Personalakten existieren, s. DRESSING u. a., Sexueller Missbrauch von Minderjährigen, 98.

9 Zur evangelischen Kirche in Deutschland, s. KOCH, Missbrauchsskandal in der EKD (1. Mai 2022).

10 DRESSING u. a., Sexueller Missbrauch von Minderjährigen, 101.

Deutschland der Kölner Kardinal Rainer Maria Woelki dem Vorwurf ausgesetzt, Fälle des sexuellen Kindesmissbrauchs¹¹ in seiner Erzdiözese nicht hinreichend untersucht zu haben.¹² Die öffentliche Forderung nach einer härteren Ahndung sexuellen Kindesmissbrauchs durch Geistliche auf der einen und der Versuch der Kirche, solche Fälle vertraulich und kirchenintern zu handhaben, auf der anderen Seite scheinen sich diametral gegenüberzustehen.¹³ Schon seit den beginnenden 2000er Jahren versucht die katholische Kirche selbst, die Ursachen des sexuellen Kindesmissbrauchs und des kircheninternen Umgangs mit diesem Phänomen zu ergründen.¹⁴ In Folge dessen sind zahlreiche Publikationen erschienen, die das Thema aus soziologischer, psychologischer oder theologischer Perspektive untersuchen.¹⁵

Nicht selten wird dabei versucht, die gegenwärtigen Vorkommnisse sowie den Umgang der katholischen Kirche mit bekanntgewordenen Fällen zu historisieren. So diagnostiziert der italienische Schriftsteller und Journalist *Claudio Rendina* in seinem »Enthüllungsbuch« über die »Sünden des Vatikans« eine konsistente und historisch gewachsene Reaktion der katholischen Kirche auf sexualisierte Gewalt gegen Kinder von den Anfängen der christlichen Kirche bis in die Gegenwart.¹⁶ Der Kirche sei es über die Jahrhunderte hinweg gelungen, Fälle des sexuellen Missbrauchs vor der Öffentlichkeit zu verbergen und die Kinder statt der geistlichen Täter als Sündenböcke zu diffamieren.¹⁷ Mit dieser Auffassung ist *Rendina* keinesfalls alleine. So meint auch die amerikanische Historikerin *Dyan Elliott*, dass der Umgang der heutigen katholischen Kirche mit Kindesmissbrauch Ergebnis einer jahrhundertlang eingeübten Praxis sei.¹⁸ Der deutsche Theologe *Norbert Lüdecke* moniert wiederum, dass es sich gerade

- 11 Der Verfasser ist sich bewusst, dass der Ausdruck »Kindesmissbrauch« suggeriert, es könne einen zulässigen »Gebrauch« von Kindern geben. Da es jedoch der in der nicht amtlichen Überschrift des heutigen § 176 StGB verwendete Terminus ist, erscheint es sinnvoll, den Begriff trotzdem zu verwenden. Alternativ wird an einigen Stellen dieser Arbeit von sexualisierter Gewalt gegen Kinder gesprochen.
- 12 SAUL, »Moralische Verantwortung liegt natürlich auch bei mir« (24. Oktober 2021).
- 13 NAPOLI, *Discernere e correggere*, 275.
- 14 Für die deutsche Bischofskonferenz erschienen LEYGRAF u. a., *Sexuelle Übergriffe durch katholische Geistliche* (1. Juni 2022) und MHG-Studie, *Sexueller Missbrauch an Minderjährigen* (1. Juni 2022). In Australien erschien *Royal commission into institutional responses to child sexual abuse* (1. Juni 2022).
- 15 BORMANN, *Brauchen wir eine neue Sexualmoral?*; GÄRTNER, *Zum Umgang mit sexueller Gewalt*, der ebd., 262 eine »Selbstbesinnung« der katholischen Kirche fordert. Zu möglichen strukturellen Problemen der katholischen Kirche, die Missbrauch begünstigen, s. DRESSING u. a., *Sexual abuse of minors*, 51.
- 16 RENDINA, *I peccati del Vaticano*, 159–174.
- 17 Ebd., 160.
- 18 ELLIOTT, *The corrupter of boys*, 2.

bei der halbherzigen Anwendung des eigenen Rechts durch die Bischöfe um ein historisch gewachsenes Problem handle.¹⁹ Vertreter der katholischen Kirche wie der mexikanische Kardinal *Juan Sandoval Íñiguez* verteten hingegen eine andere Auffassung: Die gegenwärtige Krise der katholischen Kirche im Umgang mit sexuellem Kindesmissbrauch könne gerade mit Hilfe von Strategien aus der Kirchengeschichte bewältigt werden.²⁰

Fest steht, dass der sexuelle Missbrauch von Kindern nicht ausschließlich ein Phänomen der Moderne ist.²¹ Damit ist unmittelbar die Frage aufgeworfen, wie die Kirche in ihrer Vergangenheit auf Kindesmissbrauch in den eigenen Reihen reagierte. Zeigen sich schon im Mittelalter Tendenzen, solche Vorkommnisse zu vertuschen und hinter Kirchen- bzw. Klostermauern zu verbergen? Oder offenbart sich in früherer Zeit ein anderer, deutlich härterer Umgang mit delinquenten Geistlichen?

I. Leitfrage und Eingrenzung des Forschungsgegenstandes

Diese Arbeit geht der Frage nach, ob und wie das vortridentinische Kirchenrecht das Delikt des durch Kleriker begangenen sexuellen Kindesmissbrauchs normativ konstruierte. Im Vordergrund der Untersuchung steht also die juristische Frage nach dem Umgang der Kirche mit Kindesmissbrauch (*»wie«*) und nicht die primär theologische oder psychologische Frage nach den Ursachen (*»warum«*). Die untersuchten Phänomene als historisch zu begreifen, dient nicht zuletzt dazu, allzu einseitig gegenwartsbezogene Bewertungen zu vermeiden. So soll die Studie nicht, oder jedenfalls nicht in erster Linie, als Vorgeschichte heutiger Phänomene gelesen werden. Sie bezweckt nicht, zusätzliche Argumente zu sammeln, um die heutige katholische Kirche zu belasten oder zu entlasten. Stattdessen werden kirchenrechtshistorische Fakten zum Umgang mit sexualisierter Gewalt gegen Kinder im Mittelalter präsentiert. Das bedeutet aber nicht, dass sich aus den Ergebnissen keine wertvollen Erkenntnisse für das Verständnis heutiger Problemlagen ergeben können.²² In einer so stark auf Tradition bauenden Institution wie der katholischen Kirche trägt die Arbeit zugleich dazu bei, heutige Reaktionsformen besser zu verstehen. Zumindest wäre es verwunderlich, wenn die Kirche bei der Lösung gegenwärtiger Probleme nicht

19 LÜDECKE, Sexueller Missbrauch von Kindern, 47.

20 Kardinal JUAN SANDOVAL ÍÑIGUEZ im Vorwort zu HOFFMAN, *The Book of Gomorrah* (ohne Seitenzahl).

21 Gegen Tendenzen, den Missbrauchsskandal als Phänomen der Moderne zu deuten, wendet sich GÄRTNER, *Zum Umgang mit sexueller Gewalt*, 276.

22 NAPOLI, *Discernere e correggere*, 273.

auf über Jahrhunderte hinweg erprobte und tradierte Strategien zurückgreifen würde.²³

Der Untersuchungsgegenstand dieser Arbeit ist dabei in dreifacher Hinsicht begrenzt. Zum einen werden als Täter nur Kleriker (*clerici*) in den Blick genommen. Diese und innerhalb dieser Gruppe Majoristen (d. h. Bischöfe, Presbyter, Diakone und Subdiakone)²⁴ erscheinen in den meisten Quellen als Täter von Sexualdelikten. Die kirchenrechtliche Sanktionierung von Laien (*laici*) steht nicht im Zentrum der Untersuchung. Ein von einem Laien begangenes Sexualdelikt konnte zwar Gegenstand des Kirchenrechts sein, doch bestanden sowohl auf Ebene der Strafwürdigkeit als auch der Sanktionen Unterschiede, so dass eine Untersuchung dieser Gruppe zu weit führen würde. Ebenfalls nur peripher in den Blick genommen wird die Bestrafung von Mönchen (*monachi*). Hierauf wird nur eingegangen, sofern die kirchenrechtlichen Regelungen Mönche explizit erfassen oder zwischen der Bestrafung von *clerici* und *monachi* differenzieren. Der sexuelle Missbrauch durch Nonnen wird gänzlich ausgeklammert.²⁵

Zum zweiten erfolgt eine Begrenzung mit Blick auf die untersuchte Opfergruppe. Die meisten kirchenrechtlichen Regelungen der Antike und des Mittelalters thematisieren hinsichtlich eines etwaigen sexuellen Fehlverhaltens von Klerikern, wenn sie überhaupt auf das Alter des Sexualpartners eingehen, den sexuellen Verkehr mit Jungen (*pueri*). Ein Delikt, das den sexuellen Verkehr mit Kindern geschlechtsunabhängig sanktionierte, existierte, soweit kann der weiteren Bearbeitung vorgegriffen werden, nicht. Die Reduzierung des Untersuchungsgegenstandes auf den sexuellen Verkehr eines (männlichen) Klerikers mit einem männlichen Kind ermöglicht es, ein spezifisches Sexualdelikt (*sodomia*) über einen längeren Zeitraum kirchenrechtshistorisch zu analysieren. Die Einbeziehung des sexuellen Missbrauchs von Mädchen (*puellae*) hätte zur Folge, dass zuzüglich zur *sodomia* das gesamte Spektrum kirchlicher Sexualdelikte (*fornicatio*, *adulterium*, *incestus*, *stuprum*, *raptus*) in seiner historischen Entwicklung immer mit Blick auf die Tatbegehung durch einen Kleriker dargestellt werden müsste. Eine solches Vorgehen würde den Umfang der Arbeit sprengen

23 Ebd., 306.

24 Zu den Presbytern und Diakonen SCHMOECKEL, Kanonisches Recht, 55–56, Rn. 177–182. Zu den Bischöfen ebd., 59–63, Rn. 196–212.

25 Einen drastischen Fall – allerdings für das 19. Jahrhundert – präsentiert WOLF, Die Nonnen von Sant’Ambrogio, insb. S. 278 ff. Zu Vergewaltigungen von Frauen und Mädchen durch Männer DUNN, Stolen women in medieval England, insb. 180–191 zu klerikalen Tätern in England des 14. Jahrhunderts; GONTHIER, Les victimes de viol, 9–32 für Dijon und Lyon; ZANOBONI, »O ribaldo prevosto«, 280–284 mit einem Fallbeispiel aus dem Mailand des 14. Jahrhunderts.

oder dazu führen, dass nur ein kurzer Zeitabschnitt in den Blick genommen werden könnte, wodurch das Erkenntnisinteresse dieser Arbeit, das gerade auf den Vergleich mehrerer Strategien und Epochen abzielt, nicht mehr erfüllt würde. Gleichzeitig erscheint die Einschränkung auf Jungen als Opfer deshalb sinnvoll, weil auch in jüngerer Zeit signifikant mehr männliche Kinder als weibliche in der katholischen Kirche missbraucht wurden, es insofern gerade vor dem Hintergrund spezifischer Strukturen innerhalb der katholischen Kirche (z. B. Klöster) wahrscheinlicher ist, hier historische Vorläufer ausfindig zu machen.²⁶

Zum dritten erfolgt eine Begrenzung im Hinblick auf den Untersuchungszeitraum. Dieser orientiert sich an wesentlichen Entwicklungsstadien des Kirchenrechts. Kirche und Kirchenrecht meint dabei immer die sich als katholisch begreifende Einheitskirche im westlichen Europa. Der Umgang mit der Thematik in den christlichen Ostkirchen ist nicht Gegenstand der Arbeit. Nicht mehr in den Untersuchungszeitraum fällt die Zeit ab der Reformation, als die westeuropäische Einheitskirche nicht mehr existierte. Folglich endet diese Arbeit mit der Reformation und damit dem Pontifikat von Papst Leo X. (reg. 1513–1521).

II. Grundbegriffe

Eine Untersuchung der kirchenrechtlichen Handhabung des durch Kleriker begangenen sexuellen Kindesmissbrauchs ist nicht unerheblichen methodischen Problemen ausgesetzt. Schließlich sind heutige mit dem Terminus »Kindesmissbrauch« verbundene Wertungen und Vorstellungen nicht oder zumindest nicht ohne Weiteres auf die mittelalterliche Gedankenwelt übertragbar. Gemeint ist insbesondere unsere Vorstellungen davon, was die Kindheit eines Menschen auszeichnet, wer eigentlich »Kind« und wer »Erwachsener« ist, sowie moderne Kategorien wie »Sexualität« und »Sexualverhalten«. Alle drei sozialhistorischen Aspekte münden in der für den Rechtshistoriker interessanten Frage, ob und wie das mittelalterliche Kirchenrecht ein »Delikt« des sexuellen Missbrauchs von Jungen konstruierte.

1. Was bedeutet Kindheit? – Das Verständnis von Kindheit im Mittelalter

Der moderne Gesetzgeber pönalisiert den sexuellen Missbrauch von Kindern, um die physische und psychische Integrität des Opfers zu schützen.²⁷ Dabei

26 DRESSING u. a., *Sexual abuse of minors*, 48 und 51–52. Grund ist wohl der leichtere Zugriff auf männliche Minderjährige, s. DERS., *Sexueller Missbrauch von Minderjährigen*, 99.

27 Der BGH sieht den Sinn und Zweck des heutigen § 176 StGB darin, die ungestörte sexuelle Entwicklung eines Kindes zu schützen, s. BGHSt 38, 68

differenziert das heutige Strafgesetzbuch zwischen sexuellem Missbrauch von Kindern und Sexualstraftaten gegen erwachsene Personen deshalb, weil wir in unserer modernen Gesellschaft Kinder als besonders schutzwürdige und schutzbedürftige Personen anerkannt haben.

Der juristischen Diskussion der Thematik vorgelagert ist insofern die anthropologische oder sozialhistorische Frage, ob Kinder in Antike und Mittelalter als besonders schutzwürdig galten, dem untersuchten Zeitraum also ein »Konzept« der Kindheit bekannt war.²⁸ Der französische Historiker *Philippe Ariès* hat dies im Jahr 1960 klar verneint und die These vertreten, ein Konzept der Kindheit sei dem Mittelalter fremd gewesen.²⁹ Aufgrund der hohen Kindersterblichkeit habe man ihnen kaum Aufmerksamkeit geschenkt und sie wie Erwachsene behandelt, sobald sie der ständigen Aufsicht durch die Eltern entwachsen waren.³⁰ Seit 1960 haben sich zahlreiche Historiker bemüht, das von *Ariès* gezeichnete Bild für die Antike und das Mittelalter zu widerlegen.³¹ Infolgedessen entstanden zahlreiche Publikationen, die eine besondere Rücksichtnahme auf Kindsein und Kindheit bei diversen Aspekten in Antike und Mittelalter nahelegen.³² Der Essener Kirchenhistoriker *Hubertus Lutterbach* vertritt gar die These, die christliche Kirche habe die Kindheit schon immer als besonders schützenswertes Gut betrachtet.³³ Als Beleg nennt *Lutterbach* die Waisenfürsorge, das Verbot von Abtreibungen oder die Pönalisierung des

(69); 45, 131 (132). Andere Auffassungen sehen den Schutz des Kindes vor Fremdbestimmung, den Schutz der ungestörten Gesamtentwicklung oder die sexuelle Selbstbestimmung als geschütztes Rechtsgut an, s. im Überblick BEZJAK, Grundlagen und Probleme, 101–104 m. w. N.

28 Gerade für das Mittelalter wurde das Konzept von Kindheit am häufigsten verneint, s. GOODICH, *Childhood and adolescence*, 285.

29 ARIÈS, *Geschichte der Kindheit*, 93. Ein erstes Verständnis von Kindheit sei erst im 13. Jahrhundert aufgekommen, s. ebd., 108. Ähnlich DINZELBACHER/HEINZ, *Europa in der Spätantike*, 112 mit Blick auf die Antike.

30 ARIÈS, *Geschichte der Kindheit*, 98–99 und 209. Die hohe Kindersterblichkeit dürfte zu einer anderen Einstellung in Mittelalter und Antike gegenüber Kindern und Kindsein im Vergleich zur Neuzeit beigetragen haben, s. McLAUGHLIN, *Überlebende und Stellvertreter*, 203; STEARNS, *Kindheit und Kindsein*, 79.

31 Bspw. COHEN, *Youth and deviance*, 208; DEMAUSE, *Evolution der Kindheit*, 18. Problematisch an der These von ARIÈS ist die dürftige Auswahl seiner Quellen, s. STEARNS, *Kindheit und Kindsein*, 71.

32 LETT, *Genre et violences sexuelles*, 141. Ein Überblick bei HANAWALT, *Medievalists and the study of childhood*.

33 LUTTERBACH, *Gotteskindschaft*, 173. McLAUGHLIN, *Überlebende und Stellvertreter*, 161 hat die These aufgestellt, dass im 11. Jahrhundert eine emotionale Vernachlässigung von Kindern zunehmend kritisiert worden sei. FRANTZEN, *Where the boys are*, 45–46 meint hingegen, dass schon im Frühmittelalter die Sexualität von Kindern bedeutsam gewesen sei.

Kindsmordes.³⁴ Den Schutz des Kindes vor sexuellem Missbrauch erwähnt er nicht. Er betont allerdings, dass die sexuelle Unschuld eines Kindes in der christlichen Liturgie einen besonderen Platz innehat, die man vor allem bei im Kloster aufwachsenden Kindern (*oblato*) erhalten wollte.³⁵ Das Kindsein sei vom Christentum geradezu »vergöttlicht« worden.³⁶ Der italienische Kirchenrechtshistoriker *Orazio Condorelli* hat in seiner 2021 erschienenen Studie zur Darstellung der Kindheit im frühmittelalterlichen Kirchenrecht in ähnlicher Weise die These vertreten, das Kirchenrecht habe dem Lebensstadium der Kindheit besonders Rechnung getragen, indem es kindliches Leben ab der Geburt geschützt, eine religiöse und sittliche Erziehung verlangt sowie Entscheidungsfreiheit über die Wahl eines geistlichen oder weltlichen Lebens gestärkt habe. Allerdings seien die kirchlichen Ansprüche meist mit der gesellschaftlichen Wirklichkeit kollidiert.³⁷ Kirchenrechtliche Quellen aus dem Bereich des Sexualverhaltens von Kindern und sexualisierter Gewalt gegen Kinder hat *Condorelli* indes ebenfalls nicht ausgewertet.

Überhaupt ist zu beobachten, dass sich aufgrund des Versuchs, die Thesen von *Ariès* zu widerlegen und positive Aspekte des Kindseins in Antike und Mittelalter hervorzuheben, wenige Publikationen mit physischer oder psychischer Gewalt gegen Kinder befassen. Eine Ausnahme ist der Psychohistoriker *Llyod deMause*, nach dessen Überlegungen elterliche Sorge um die sexuelle Integrität eines Kindes erst ab der Renaissance nachweisbar sei.³⁸ Der sexuelle Missbrauch von Kindern sei im Mittelalter hingegen weit verbreitet gewesen.³⁹ Das Christentum habe zwar die Idee der kindlichen Unschuld geprägt, doch habe gerade dieser Umstand zu der Auffassung geführt, Kinder könnten nicht verdorben werden, so dass ihr Missbrauch als lässliches Vergehen begriffen worden sei.⁴⁰ Aus

34 Zur Kindstötung LUTTERBACH, Gotteskindschaft, 177–181; zur Abtreibung ebd., 181–185; zum Schutz von Waisen ebd., 185–191. Das Entstehen von Schutzgesetzen betont auch STEARNS, Kindheit und Kindsein, 60.

35 LUTTERBACH, Gotteskindschaft, 121 und 125; DERS., Das Mönchtum 439–440. Ähnlich McLAUGHLIN, Überlebende und Stellvertreter, 189.

36 LUTTERBACH, Der Mönch, 14. Ähnlich TENORTH, Geschichte der Erziehung, 53, der aber ebd., 61 eine Veränderung der Erziehungskultur und einem Verständnis von Kindheit konstatiert.

37 CONDORELLI, Immagini dell'infanzia, 573.

38 DEMAUSE, Evolution der Kindheit, 77–78. Kritisch TENORTH, Geschichte der Erziehung, 23–24 zur »retrospektive[n] Auslegung von Lebensläufen« in der Psychoanalyse im Vergleich zur »prozessual organisierten Quellennutzung des Historikers«.

39 DEMAUSE, Evolution der Kindheit, 71.

40 Ebd., 76–77. Dass es dem Christentum keinesfalls um die »Aufwertung einer Altersstufe« gegangen, sondern insbesondere das frühe Christentum kinderfeindlich gewesen sei, meinen auch DINZELBACHER/HEINZ, Europa in der Spät-

anthropologischer Perspektive hat *Jill Korbin* zudem darauf hingewiesen, dass es keine interkulturelle Definition von »Kindesmissbrauch« gebe.⁴¹ Demgemäß können wir nicht davon ausgehen, dass unser heutiges Verständnis von sexuellem Kindesmissbrauch in dieser Form auch bei früheren Kulturen existierte.

Tatsächlich haben Studien zur sexualisierten Gewalt gegen Kinder diesen Befund erhärtet. So hat *Erin Abraham* im Rahmen ihrer Untersuchung frühmittelalterlicher Bußbücher gezeigt, dass der Kindheit eines Sexualpartners lediglich durch eine niedrigere Bestrafung des Kindes im Vergleich zum Erwachsenen Rechnung getragen wurde.⁴² Eine Relevanz des Alters des Sexualpartners für die Bestrafung des Täters, so die Ergebnisse diverser Fallstudien über spätmittelalterliche Strafregister, setzte sich erst im Zuge des 14. und 15. Jahrhunderts durch.⁴³ Auf Basis dieser Erkenntnisse ist zu vermuten, dass auch das mittelalterliche Kirchenrecht sexuellen Missbrauch von Kindern durch Kleriker nicht sanktionierte, um die sexuelle Integrität eines Kindes zu schützen. Die mittelalterliche Gesellschaft kannte unsere Vorstellung von einer besonders schützenswerten sexuellen Integrität eines Kindes schlicht nicht.⁴⁴ Es gab also für die mittelalterlichen Kanonisten kaum Anlass, zwischen dem sexuellen Verkehr eines erwachsenen Mannes mit einem Jungen und dem sexuellen Verkehr zwischen zwei erwachsenen Männern zu differenzieren.⁴⁵ Unsere modernen Wertungen, Kindesmissbrauch zum Schutz der sexuellen Integrität eines Kindes zu pönalisieren, sind nicht auf die Vergangenheit übertragbar.⁴⁶ Insofern sieht sich eine Arbeit, die »Kindesmissbrauch« im Mittelalter untersuchen will, leicht dem Vorwurf des Anachronismus ausgesetzt.⁴⁷ Immerhin wird nach dem soeben Gesagten ein Phänomen erforscht, das auf Konstrukten basiert, die dem betrachteten Zeitraum wahrscheinlich fremd waren.⁴⁸ Das

antike, 113. Frühmittelalterliche Bußbücher thematisieren Kindheit und elterliche Sorge vor allem im Kontext der Taufe, ABRAHAM, *Anticipating sin*, 49.

41 KORBIN, *Anthropological contributions*, 10. Ebd., 11 stellt sie insgesamt sechs Kriterien auf, mit denen Kindesmissbrauch interkulturell erfasst werden könnte.

42 ABRAHAM, *Anticipating sin*, 75.

43 So ausdrücklich LETT, *Viols d'enfants*, 313. Ähnlich DEANT, *Sodomy in Renaissance Bologna*, 436; GONTHIER, *Les victimes de viol*, 31; LETT, *Le »vice sodomite« au Moyen Âge*, 259; DERS., *Genre et violences sexuelles*, 142–143; ZANOBONI, »Oribaldo prevosto«, 274 und 277.

44 DINZELBACHER, *Pädophilie im Mittelalter*, 31–32.

45 DEANT, *Sodomy in Renaissance Bologna*, 432. Dies änderte sich im Zuge der Renaissance, s. ebd., 436.

46 Das mag der moderne Leser als relativierend empfinden, s. LETT, *Genre et violences sexuelles*, 142.

47 Diesem Vorwurf tritt deutlich entgegen DINZELBACHER, *Pädophilie im Mittelalter*, 7.

48 Gänzlich fremd war der mittelalterlichen Gesellschaft der Begriff der »Kindheit« im Sinne von ARIÈS wohl nicht. Zumindest eine »Eltern-Kind-Beziehung [...] in

Fehlen moderner mit »Kindesmissbrauch« verbundener Wertungen bedeutet aber nicht, dass das Phänomen der sexualisierten Gewalt gegen Kinder unbekannt war. Es wurde nur mit anderen Kategorien erfasst. Welche Kategorien dies waren und ob gerade die Kindheit des Opfers in einzelnen kanonischen Rechtsquellen nicht doch eine besondere Rolle spielt, ist Teil des Erkenntnisinteresses dieser Arbeit.

2. Wer ist Kind? Unterschiedliche Begriffe der Kindheit

Darüber hinaus stellt sich für die Zwecke dieser Untersuchung die Herausforderung, die Personengruppe der Kinder zu definieren und in den untersuchten Quellen zu verorten. Somit sind an dieser Stelle zwei Fragen zu beantworten: Wie kann das Alter einer Person ermittelt werden, die in den Quellen erwähnt wird? Wie definiert das kanonische Recht »Kindheit«?

Orientierungspunkt, um das Alter eines jungen Mannes in den untersuchten theologischen und kanonistischen Quellen zu bestimmen, sind die Definitionen des Isidor von Sevilla (gest. 636).⁴⁹ Isidor unterteilte die frühen Lebensstadien eines Mannes in die *infantia* (den Zeitraum von der Geburt bis zum siebenten Lebensjahr), die *pueritia* (den Zeitraum bis zum 14. Lebensjahr) und die *adolescencia* (den Zeitraum bis spätestens zum 30. Lebensjahr).⁵⁰ Allerdings wendeten die Kanonisten und Theologen Isidors Einteilung keinesfalls stringent an.⁵¹ Zudem wäre die Vorstellung verfehlt, dass sie immer und ausschließlich die

Form liebevoller Zuwendung« dürfte üblich gewesen sein, s. TENORTH, Geschichte der Erziehung, 53.

49 ARIÈS, Geschichte der Kindheit, 77; CUSHING, Pueri, Iuvenes, and Viri, 439; GÖTZ, Adollescencia in abendländischen Quellen, 253; GOLDBERG, The legal persona of the child, 16–17; NOLDE, Editorial. Blinde Flecken im Wandel, 7. LAHAYE-GEUSEN, Das Opfer der Kinder, 95 und 97 spricht gar von einem »mittelalterlichen Konsens«. Dies galt nicht für die Ostkirchen, s. PRINZING, Observations on the legal status of children, 15–34.

50 Denkbar wäre ein Zeitraum zwischen Vollendung des 21. und 30. Lebensjahres, s. CUSHING, Pueri, Iuvenes, and Viri, 439. ISIDOR VON SEVILLA, Etymologiae, XI.2.9–15, ed. GASTI, 111–112: *Infans dicitur homo primae aetatis; dictus autem infans quia adhuc fari nescit, id est loqui non potest. Nondum enim bene ordinatis dentibus minus est sermonis expressio. Puer a puritate vocatus, quia purus est, et necdum lanuginem floremque genarum habens [...] Adolescens dicitur, eo quod sit ad gignendum adultus, sive a crescere et augeri.* Erst mit Ende der *adolescencia* konnte ein Mann Presbyter werden, s. *Dictum post* D.78 c.4. Hierzu mit einem Überblick über die Dekretistik BRASINGTON, Nihil incertius quam vita adolescentium, 56–62.

51 Ebd., 48 und 63. Allgemein COHEN, Youth and deviance, 210; CONDORELLI, Immagini dell'infanzia, 460–464; GOLDBERG, The legal persona of the child, 15 mit Blick auf das Decretum Gratiani; ABRAHAM, Anticipating sin, 49–52 und MEENS, Children and confession, 54 mit Blick auf die Bußbücher; GÖTZ, Adollescencia in abendländischen Quellen, 262–263 mit Blick auf das Frühmittelalter.